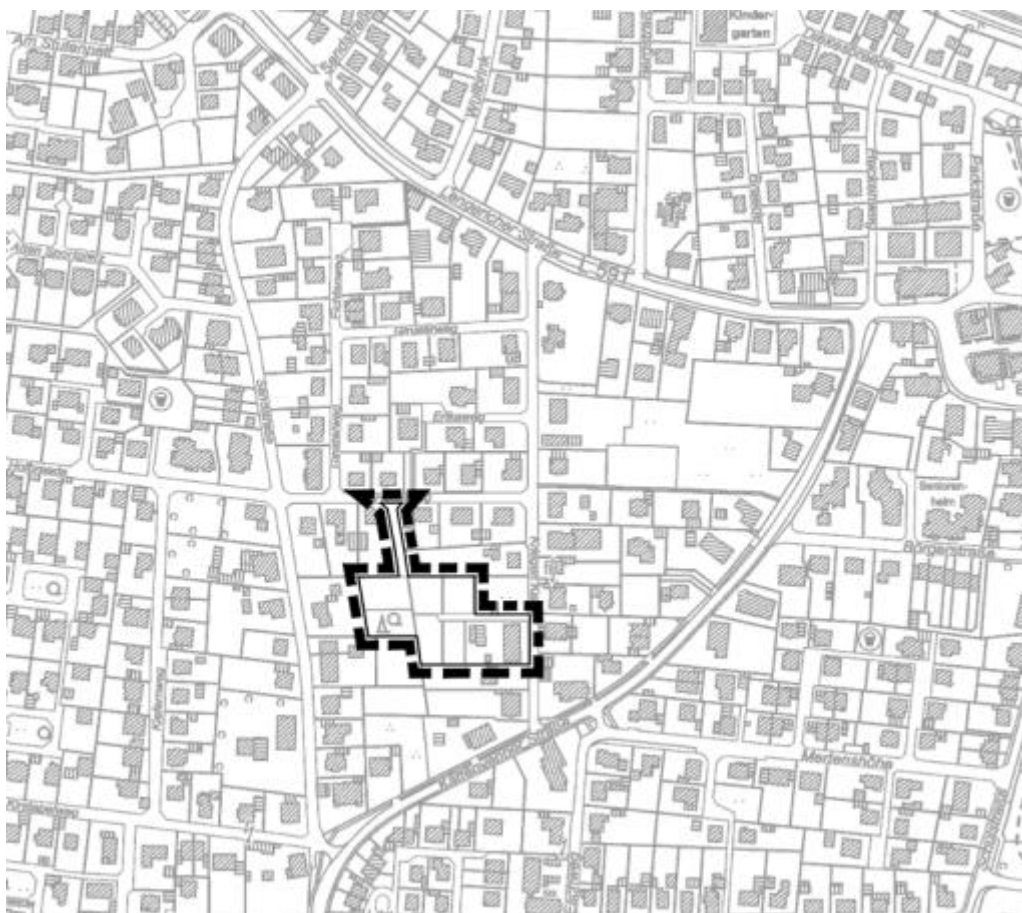


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lienen

**über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Südlich Heideweg“**

Der Rat der Gemeinde Lienen hat gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 16.12.2024 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Südlich Heideweg“ beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan soll eine Bebauung südlich des Heideweges in zweiter Reihe ermöglicht werden.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 65 ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 „Südlich Heideweg“ einschließlich Begründung in der Zeit vom

27.05.2025 bis zum 27.06.2025 einschließlich

in der Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, Zimmer Nr. 014 während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von	8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
donnerstags	von	8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
freitags	von	8.00 bis 12.00 Uhr

ausliegt und eingesehen werden kann.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 (6) Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information:	Urheber:	Thematischer Bezug:
1 Begründung einschl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 65 „Südlich Heideweg“	Planungsbüro Hahm, Osnabrück	Umweltprüfung: • Fläche/Böden • Gewässer/Grundwasser • Klima/Lufthygiene • Orts-/Landschaftsbild • Arten/Lebensgemeinschaften • Mensch/Gesundheit • Kulturgüter/Sachgüter • Wechselwirkungen • Vermeidungs-/Verhinderungs-/Verringerungsmaßnahmen • Eingriff und Ausgleich • Überwachungsmaßnahmen • Anderweitige Planungsmöglichkeiten • Erhebliche und nachteilige Auswirkungen
1 Stellungnahme	Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 - Wasserwirtschaft	Hinweise zum Hochwasserrisikomanagement und zur kommunalen Abwasserbeseitigung
1 Stellungnahme	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Münster	Kompensationserfordernis aufgrund von Umwandlung Wald
1 Stellungnahme	Kreis Steinfurt	Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen, zur Wasserwirtschaft und zu Bodenschutz, Abfallwirtschaft
1 Stellungnahme	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Coesfeld	Hinweis zu Schallimmissionen
1 Stellungnahme	Telekom Deutschland GmbH, Münster	Lage, Bestand und Sicherung vorhandener Telekommunikationslinien
1 Stellungnahme	Stadtwerke Lengerich	Hinweis zu Versorgungsleitungen
1 Stellungnahme	PreZero, Spelle	Hinweis zur Abfallentsorgung

Eine Einsichtnahme kann in den Öffnungszeiten (Dienstag und Donnerstag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und Donnerstag 13.30 Uhr – 17.30 Uhr) oder außerhalb der Öffnungszeiten während der Dienststunden nach Terminvereinbarung mit dem Fachbereich 60 (Herrn Micke, Tel. 05483/7396-21, m.micke@lienen.de) erfolgen. Zusätzlich werden der Planentwurf und die Begründung auf der Homepage der Gemeinde Lienen veröffentlicht. In begründeten Fällen kann auch eine postalische Versendung der Unterlagen erfolgen.

Während der Auslegungsfrist können zum Bebauungsplan und zur Begründung Bedenken und Anregungen schriftlich, per E-Mail (m.micke@lienen.de) oder über das örtliche Onlinebeteiligungsportal vorgetragen werden. Auch eine Erklärung zur Niederschrift ist möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW:

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.94 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann gegen Satzungen,

sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 16.05.2025

Gemeinde Lienen
Der Bürgermeister

gez.

Strietelmeier